



Statuten

Inhaltsverzeichnis

I.	Zweck	4
II.	Mitgliedschaft	5
	a. Aufnahme und Kategorien	5
	b. Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
	c. Beendigung der Mitgliedschaft	8
	d. Strafbestimmungen und Verfahren	8
III.	Gönner	9
IV.	Organisation	10
	a. Abteilungen	10
	b. Organe	11
V.	Auflösung des Clubs	17
VI.	Rückführungsantrag VfG/LCZ und Schlussbestimmungen	18

I. Zweck

Artikel 1

Der Leichtathletik-Club Zürich (LCZ) betreibt, unterstützt und fördert die aktive Leichtathletik. Der LCZ pflegt Kameradschaft und Geselligkeit als wesentliche Elemente für den Erfolg im Sport.

Der LCZ führt seinen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechende Wettkampfveranstaltungen durch.

Der LCZ ist politisch und konfessionell neutral.

Die Clubfarben bestehen aus einer Zusammenstellung von Blau und Weiss.

II. Mitgliedschaft

A. Aufnahme und Kategorien

Artikel 2

Die Geschäftsleitung entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Die eventuelle Abweisung bedarf keiner Begründung.

Artikel 3

Der Club hat folgende Mitgliederkategorien

- Schülerinnen / Schüler (bis zum Jahr des 13. Geburtstags)
- Nachwuchs (bis zum Jahr des 19. Geburtstags)
- Aktive (bis zum Jahr des 34. Geburtstags)
- Aktive light (bis zum Jahr des 34. Geburtstags)
- Seniorenmitglieder (ab dem Jahr des 35. Geburtstags)
- Passivmitglieder
- Veteranen (ab 30 Jahre Vollmitgliedschaft)
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Der Kategorie Aktive light können alle Mitglieder der Kategorie Aktive beitreten, die nicht mehr lizenziert Leichtathletik betreiben.

Der Vorstand entscheidet über die Ernennungen zum Frei- oder Ehrenmitglied.

B. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allgemeines

Artikel 4

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente sowie ordnungsgemässe Beschlüsse der Generalversammlung (GV) und anderer Organe des Clubs anzuerkennen.

Artikel 5

Die Mitglieder haben die jährlich durch die GV pro Mitgliederkategorie festgelegten Clubbeiträge zu entrichten. Die jeweiligen GV Beschlüsse gelten als Teil der Statuten und werden als Statutenzusätze jeweils in den GV-Protokollen erwähnt. Eintretende Mitglieder bezahlen zusätzlich eine Eintrittsgebühr.

Ehren- und Freimitglieder sowie Vorstandsmitglieder und weitere vom Vorstand bezeichnete Mitglieder bezahlen keinen ordentlichen Jahresbeitrag. Es ist ihnen freigestellt, einen freiwilligen Beitrag zu leisten.

Artikel 6

Clubmitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft beim LCZ in anderen Clubs gleicher Zielsetzung tätig sind, sei es als Aktive, Trainingsleiter oder Administratoren, sind gehalten, diese Aktivitäten dem Vorstand offen zu legen und sie zum Wohle der Leichtathletik auszuüben. Bei Doppelmitgliedschaften sind die Aktivitäten mit Lizenz für den LCZ zu erbringen.

2. Generalversammlung

Artikel 7

Die Teilnahme an der GV steht allen Mitgliedern offen. Stimm- und Antragsrecht haben nur die Vollmitglieder; alle Vollmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Vollmitglieder sind:

- Nachwuchs (ab dem Jahr des 18. Geburtstags)
- Aktive
- Aktive light
- Seniorenmitglieder
- Veteranen
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Artikel 8

Die Teilnahme an der GV ist für Aktive und Nachwuchs (ab dem Jahr des 18. Geburtstags) obligatorisch. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich zu entschuldigen.

C. Beendigung der Mitgliedschaft

Artikel 9

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief oder Email) an die Geschäftsstelle auf Ende des Kalenderjahres.

Artikel 10

Der Ausschluss kann bei Verletzung der Clubinteressen erfolgen.

Artikel 11

Ansprüche des Clubs auf Bezahlung fälliger Clubbeiträge sowie allfälliger sonstiger finanzieller Verpflichtungen bleiben bei Austritt und Ausschluss bestehen.

D. Strafbestimmungen und Verfahren

Artikel 12

Bei Verletzung von Clubinteressen kann der Vorstand folgende Strafen verhängen:

- a) Verweis
- b) Verweis mit Androhung des Ausschlusses
- c) Ausschluss

Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Eine Anrufung der GV ist ausgeschlossen.

III. Gönner

Artikel 13

Ziel der Gönner ist die finanzielle Unterstützung der Leichtathletik im LCZ.

Sowohl bestehende Mitglieder als auch Externe können Gönner werden. Die Gönnerschaft führt zu keiner Mitgliedschaft im LC Zürich.

Die Organisation und Betreuung der Gönner liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

Der Mindestbeitrag für Gönner wird vom Vorstand festgelegt.

Jeder Gönner erhält ein Vorkaufsrecht auf Weltklasse Zürich Tickets.

IV. Organisation

A. Abteilungen

Artikel 14

Gemäss seinen sportlichen und gesellschaftlichen Zielsetzungen fördert der Vorstand und die Geschäftsleitung die Leichtathletik im LCZ und führt eine Seniorenabteilung.

Artikel 15

Abteilungen konstituieren und organisieren sich selbst. Sie erstellen Organigramme und Abteilungsreglemente zu Handen des Vorstandes, welche von diesem zu genehmigen sind. Sie sind in den Grenzen ihrer Einzelbudgets, die im Rahmen des Gesamtbudgets vom Vorstand und von der GV beschlossen werden, finanziell selbstständig und können den Club im Rahmen dieser Einzelbudgets verpflichten.

B. Organe

1. Allgemeines

Artikel 16

Organe des Clubs sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsleitung (GL)
- d) Der Seniorenvorstand
- e) Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Artikel 17

Die Wahl der Organe erfolgt auf 4 Jahre mit Ausnahme der GL. Diese wird durch den Vorstand bestimmt.

2. Generalversammlung

Artikel 18

Die GV findet in der Regel bis spätestens Ende März statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste erfolgt mindestens einen Monat vor Durchführung.

Artikel 19

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder durch einen Fünftel der Vollmitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche GV findet innerhalb

von 2 Monaten nach Eingang des Begehrens statt. Das Begehren an den Vorstand erfolgt schriftlich und nennt die Traktanden.

Die Einberufung erfolgt gemäss Art. 18

Artikel 20

Die GV behandelt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und des Rechnungsberichtes
- c) Wahl des Vorstandes, der Abteilungspräsidenten und der RPK.
- d) Statutenänderungen und Änderungen des Arbeitsreglements der RPK; Änderungen des Geschäftsreglements des Vorstandes sowie Erstellung und Änderung des Reglements der Geschäftsleitung.
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- f) Genehmigung des vom Vorstand zu Handen der GV erstellten Gesamtbudgets
- g) Entscheid über den Rückführungsantrag (VfG/LCZ) gemäss Artikel 31 II.
- h) Behandlung von Anträgen und Anfragen der Mitglieder und solcher Geschäfte, die der GV vom Vorstand zur Bestätigung vorgelegt werden.
- i) Ehrungen
- j) Wahl der Mitglieder der paritätischen Kommission gemäss Art. 31 IV dieser Statuten und Art. 23 der

Statuten des VfG/LCZ (Die Wahl erfolgt nur im Bedarfsfall).

Artikel 21

Der Präsident leitet die GV; in seiner Abwesenheit amtiert der Vizepräsident.

Artikel 22

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist in der Regel ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vollmitglieder beschlussfähig. Für besonders weitgehende Beschlüsse gelten die stipulierten Anwesenheitsquoten.

Artikel 23

Vorbehältlich eines Abänderungsbeschlusses sind die Traktanden an der GV gemäss Traktandenliste zu behandeln.

Ein von einem Vollmitglied beantragtes Traktandum wird behandelt, sofern es dem Vorstand 14 Tage vor der GV zugegangen ist und die GV es als erheblich erklärt.

Verspätete Anträge werden von der GV behandelt, sofern sie von 2/3 der anwesenden Vollmitglieder erheblich erklärt werden.

Ein verspäteter Antrag auf Auflösung des Vereins ist von der Regelung in diesem Absatz ausgeschlossen. Ebenso von dieser Regelung ausgeschlossen ist ein verspäteter Antrag auf Rückführung des VfG/LCZ gemäss Artikel 30 II.

3. Vorstand und Geschäftsleitung

Artikel 24

Alle Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt.

Der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident (Präsident der Geschäftsleitung)
- Präsident der Seniorenabteilung
- Finanzchef
- 3 weitere Vollmitglieder des LCZ

Artikel 25

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die Erledigung der Geschäfte des Gesamtclubs, welche in diesen Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen nicht ausdrücklich der GV, der Geschäftsleitung oder der RPK übertragen sind. Der Vorstand verpflichtet den Club im Rahmen der hierfür gesprochenen Budgetposten.
2. Der Vorstand delegiert die operative Leitung des Clubs an die Geschäftsleitung (GL). Der Vorstand erstellt zuhanden der GV ein Geschäftsreglement, das seine nicht delegierbaren Aufgaben umschreibt und die Aufgaben und Kompetenzen der GL festlegt. Als nicht delegierbar gelten insbesondere:

- Strategie und Planung für das sportliche, gesellschaftliche und finanzielle Gesamtwohl des Vereines
 - die Aufstellung der Vorstands- und GL-Reglemente und die entsprechende Ausführungsverantwortlichkeit
 - die Budgetverantwortung
 - die Ernennung der GL
 - die Instruktion und Überwachung der Geschäftsleitung
3. Die GL ist verantwortlich für die operative Leitung des LCZ. Ihre Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus dem vom Vorstand erstellten Geschäftsreglement. Im Speziellen ist die GL verantwortlich für die Erstellung von Trainings- und Förderungskonzepten.
- Sie besteht aus mindestens drei Vollmitgliedern des LCZ:
- Präsident der Geschäftsleitung (Vizepräsident des LCZ)
 - Mindestens zwei Vollmitglieder des LCZ

Artikel 26

Einmal im Jahr besprechen die unten aufgeführten Personen die Finanzlage des VfG/LCZ und des LCZ. Sie geben beiden Vorständen Empfehlungen zur Finanzpolitik ab.

Die Mitglieder des VfG/LCZ sind:

- Präsident des VfG/LCZ oder dessen Stellvertreter
- Finanzchef des VfG/LCZ

Die Mitglieder des LCZ sind:

- Vereinspräsident oder dessen Stellvertreter
- Präsident der GL
- Finanzchef

Artikel 27

Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Gesamtverein nach aussen.

Bei den Verhandlungen des Vorstandes hat der Vorsitzende den Stichtscheid.

Im Übrigen ergeben sich Rechte und Pflichten des Präsidenten und des Vizepräsidenten aus dem Geschäftsreglement des Vorstandes.

Artikel 28

Die RPK besteht aus einem Präsidenten und mindestens zwei Mitgliedern.

Die RPK-Mitglieder sind wieder wählbar.

In die RPK sollen vorwiegend Mitglieder mit buchhalterischen Kenntnissen gewählt werden. Sie dürfen nicht mit der Rechnungslegung im Verein beauftragt sein.

Artikel 29

Die RPK prüft die Finanzen und Rechnungslegung des Gesamtclubs und der Abteilungen.

Die RPK arbeitet nach einem von der GV zu genehmigenden Arbeitsreglement.

V. Auflösung des Clubs

Artikel 30

Die Auflösung des Clubs kann nur von einer GV mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Vollmitglieder beschlossen werden.

Ein allfälliges Reinvermögen des Clubs wird dem VfG/LCZ zu treuen Händen übergeben. Existiert der VfG/LCZ zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, wird das Vermögen dem ZSS (Zürcher Stadtverband für Sport) zu treuen Händen übertragen. Für beide besteht die Verpflichtung, dieses Vermögen dem Vorstand eines neugegründeten Clubs mit dem Namen «Leichtathletik-Club Zürich» herauszugeben, sofern der neue Club im Sinne der Leichtathletik handelt.

Stellt innerhalb von fünf Jahren nach der Hinterlegung dieses Vermögens kein im Sinne des vorstehenden Absatzes würdiger Club das Begehren um Herausgabe dieses Vermögens, geht es in das Eigentum des VfG/LCZ bzw. des ZSS über.

VI. Rückführungsantrag VfG/LCZ und Schlussbestimmungen

Artikel 31

Der LCZ führt Grossveranstaltungen aus organisatorischen Gründen im Rahmen des Vereins für Grossveranstaltungen des LCZ (VfG/LCZ) durch. Er hat den VfG/LCZ bei der Gründung mit Kapital für Organisations- und Haftungszwecke ausgerüstet.

Ein Antrag auf Rückführung des VfG/LCZ zum LCZ kann von diesem mit einer 2/3 Mehrheit der Generalversammlung eingebracht werden, wenn vom VfG/LCZ eine Vereinspolitik gelebt wird, die im Widerspruch steht zu den im Zweckartikel umschriebenen Zielen oder wenn vom VfG/LCZ eine Politik verfolgt wird, die zu einem Auseinanderleben mit dem LCZ führt.

Der Antrag wird abschliessend durch eine paritätische Kommission, bestehend aus je drei Vertretern der beiden Parteien, d.h. LCZ und VfG/LCZ und einem neutralen Präsidenten behandelt. Der Beschluss ergeht mit relativem Mehr aller anwesenden Kommissionsmitglieder. In Pattsituationen entscheidet der Präsident der Kommission (Stichentscheid).

Die Mitglieder der paritätischen Kommission wählen einen neutralen Präsidenten, der weder dem LCZ noch dem VfG/LCZ angehört, ansonsten jedoch mit dem Leichtathletiksport vertraut ist. Können sich die Mitglieder innert 30 Tagen nicht auf einen Präsidenten einigen, so wird dieser auf Antrag eines Mitgliedes

der paritätischen Kommission endgültig vom Schiedsgericht von Swiss Athletics innerhalb eines Monats bestimmt.

Der Vorstand des LCZ wählt die ihm zustehenden drei Kommissionsmitglieder innert acht Wochen nach Beschluss über den Rückführungsantrag durch die Generalversammlung des LCZ. Der Präsident des LCZ ist um die Einberufung der paritätischen Kommission besorgt.

Die paritätische Kommission entscheidet abschliessend innert sechs Monaten nach dem Rückführungsantrag. Im Rückführungsfalle wird das im VfG/LCZ vorhandene Reinvermögen dem LCZ zugeleitet.

Artikel 32

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 15. März 2002 sowie die Anpassungen vom 14. März 2014.

Artikel 33

Die in diesen Statuten genannten Reglemente sind zu erstellen und nachzuführen.
Beschlossen an der Generalversammlung vom 17. März 2017.

Der Präsident

Der Vizepräsident